VERORDNUNG (EWG) Nr. 142/77 DER KOMMISSION

vom 25. Januar 1977

zur Festsetzung eines zusätzlichen Satzes für die Bestimmung der im Rahmen der obligatorischen Destillation zu liefernden Alkoholmenge im Wirtschaftsjahr 1976/1977

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2842/76 (2), insbesondere auf Artikel 24a Absatz 6 und Artikel 35,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 24a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 ist die Möglichkeit vorgesehen die Alkoholmenge in den Erzeugnissen zu erhöhen, die Gegenstand der obligatorischen Destillation gemäß Artikel 24 dieser Verordnung sind. Diese Möglichkeit ist von den in der Vorbilanz enthaltenen Daten abhängig.

Die Daten dieser Bilanz lassen erkennen, daß die vorhandenen Mengen im laufenden Wirtschaftjahr den normalen Bedarf überschreiten. Es ist daher angezeigt, von der Möglichkeit des vorgenannten Artikels 24a Absatz 1 Gebrauch zu machen.

Die Höhe des zusätzlichen Satzes muß sich nach dem Umfang richten, in dem die verfügbaren Mengen den Bedarf überschreiten. Angesichts der derzeitigen Lage auf dem Weinmarkt erscheint es zweckmäßig, gemäß Artikel 24a Absatz 1 dritter Unterabsatz den zusätzlichen Satz so abzustufen, daß die Destillation vor allem Weine geringerer Qualität trifft.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2051/76 der Kommission vom 19. August 1976 über Durchführungsbestimmungen zur Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung für das Wirtschafsjahr 1976/1977 (3) wurde bereits der Alkoholgehalt festgesetzt, der für das Wirtschaftsjahr 1976/1977 zur Bestimmung der Alkoholmenge in den Erzeugnissen zugrunde zu legen ist, die gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Destillation zu liefern sind.

Die Destillation von Wein, bei dem der höhere Satz angewandt werden kann, muß gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 des Rates vom 20. Juli 1976 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die in den Artikeln 6b, 6c, 24a und 24b der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannte Destillation von Wein (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2688/76 (5), erfolgen. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 4 dieser Verordnung müssen für die Einreichung der Anträge auf Genehmigung der Destillationsverträge für die Genehmigung seitens der Interventionsstellen sowie für die Destillationsmaßnahmen Fristen festgelegt werden. Gemäß Artikel 2 dieser Verordnung wird eine Beihilfe gewährt, deren Höhe so festzusetzen ist, daß sie den Absatz der gewonnenen Erzeugnisse ermöglicht.

Darüber hinaus müssen zusätzliche Angaben festgelegt werden, die in den Destillationsverträgen enthalten sein müssen.

Das Verfahren für die Zahlung der Beihilfe gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 sieht vor, daß die Beihilfe an den Erzeuger in zwei Raten ausgezahlt wird. Die Auszahlung der zweiten Rate muß innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen, um es dem Erzeuger zu ermöglichen, den Gesamtbetrag der Beihilfe zu erhalten. Es sollte daher vorgesehen werden, daß die Zahlung binnen 30 Tagen nach der Destillation erfolgt.

Es müssen technische Voraussetzungen für die Zulassung der Brennerei festgelegt werden. Ferner muß geregelt werden, wann einer Brennerei im Falle eines Verschuldens grundsätzlich die Zulassung entzogen werden kann, wobei jedoch Fälle höherer Gewalt und unvorhergesehener Ereignisse auszuschließen sind.

Die Interventionsstellen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 der Kommission müssen über den Verlauf der Destillationsmaßnahmen unterrichtet werden ; insbesondere müssen ihnen die Mengen destillierten Tafelweins und die gewonnenen Alkoholmengen bekannt sein.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 327 vom 26. 11. 1976, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 228 vom 20. 8. 1976, S. 11.
(4) ABl. Nr. L 211 vom 5. 8. 1976, S. 5.
(5) ABl. Nr. L 304 vom 6. 11. 1976, S. 2.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1976/1977 wird der in Artikel 24a Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 vorgesehene zusätzliche Satz auf 1 % festgesetzt. Die in Artikel 24a Absatz 1 dritter Unterabsatz genannten, für die einzelnen Erzeuger für deren eigene Erzeugung anwendbaren zusätzlichen Sätze sind im Anhang aufgeführt.

Die Destillation des Weines, durch welche die Anwendung des in Absatz 1 genannten zusätzlichen Satzes ermöglicht wird, erfolgt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 und dieser Verordnung.

Artikel 2

(1) Die Anträge auf Genehmigung der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 genannten Verträge sind bis 15. April 1977 einzureichen.

(2) Die in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 genannte Interventionsstelle unterrichtet die Vertragsparteien spätestens 15 Tage nach Eingang des Antrags auf Genehmigung eines Vertrages, in jedem Fall aber bis 30. April 1977, über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens.

(3) Die Destillation erfolgt zwischen dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung und dem 31. Juli 1977.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 genannten Verträge enthalten folgende Angaben:

a) Menge, Farbe, vorhandener Alkoholgehalt des Weines, der destilliert werden soll,

b) Name und Anschrift des Erzeugers,

c) Ort, an dem der Wein gelagert wird,

d) Name bzw. Firmenbezeichnung der Brennerei,

e) Anschrift der Brennerei.

(2) Als Brennerei gilt derjenige Betrieb, auf dessen Rechnung die Destillation durchgeführt wird.

Artikel 4

(1) Der in Artikel 24a Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 festgesetzte Ankaufspreis beträgt 1,16 Rechnungseinheiten je Grad und Hektoliter.

(2) Die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 vorgesehene Beihilfe wird festgesetzt auf:

— 0,62 Rechnungseinheiten je Grad und Hektoliter, wenn aus dem Wein ein in Artikel 2 Absatz 3 erster Gedankenstrich derselben Verordnung genanntes Erzeugnis gewonnen worden ist;

— 0,54 Rechnungseinheiten je Grad und Hektoliter, wenn aus dem Wein ein in Artikel 2 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich derselben Verordnung genanntes Erzeugnis gewonnen worden ist.

(3) Die Zahlungen gemäß Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 haben spätestens 30 Tage nach dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem die erforderlichen Bedingungen erfüllt sind.

(4) In dem in Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 genannten Fall ist der Mindestankaufspreis spätestens 30 Tage nach Eingang der im Vertrag genannten gesamten Weinmenge in der Brennerei zu zahlen.

(5) In dem in Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 genannten Fall ist der Mindestankaufspreis spätestens 30 Tage nach Destillation der im Vertrag angegebenen gesamten Weinmenge zu zahlen. Hat die zuständige Interventionsstelle eines Mitgliedstaats nicht beschlossen, allgemein von der in Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, so kann dies die Brennerei nur mit Einwilligung des Erzeugers tun.

Artikel 5

(1) Um im Sinne von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 als zugelassen gelten zu können, müssen die Brennereien in der Lage sein, aus Wein ein Erzeugnis mit einem Alkoholgehalt von mindestens 86° oder ein Erzeugnis mit einem Alkoholgehalt von höchstens 85° zu gewinnen.

(2) Die Zulassung ist zurückzuziehen, wenn die Brennerei — von unvorhergesehenen Ereignissen und Fällen höherer Gewalt abgesehen — dem Erzeuger nicht den Ankaufspreis zahlt oder nicht ihren Verpflichtungen aus den Gemeinschaftsbestimmungen nachkommt.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens bis 31. Mai 1977 mit, welche Weinmengen in den genehmigten Destillationsverträgen angegeben sind.

(2) Die Brennereien übersenden der Interventionsstelle spätestens am 10. jedes Monats ein Verzeichnis der im Vormonat destillierten Weinmengen mit Angabe der in reinem Alkohol ausgedrückten Mengen der gewonnenen Erzeugnisse; dabei unterscheiden sie zwischen den in Artikel 2 Absatz 3 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 genannten Erzeugnissen und den in Artikel 2 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich derselben Verordnung genannten Erzeugnissen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 20. jedes Monats für den Vormonat fernschriftlich die destillierten Weinmengen und die in reinem Alkohol ausgedrückten Mengen der gewonne-

nen Erzeugnisse mit, wobei sie die in Absatz 2 genannte Unterscheidung vornehmen.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen spätestens bis 30. Juni 1977 mit, welche Brennereien ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind un welche Maßnahmen daraufhin getroffen worden sind.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Januar 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ANHANG

In Artikel 1 genannte tatsächlich anwendbare zusätzliche Sätze

Je nach Ertrag und Weinfarbe	Regionen des Weinbaugebietes B	Bestimmte Regionen des französischen Teils der Weinbaugebiete C, in denen nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 die Zuckerung durchgeführt werden kann	Sonstige Gebiete des französischen Teils der Weinbaugebiete C
Mindestens 150 hl/ha (1) (2)	6 %	6 %	6 %
Mindestens 100 hl/ha und weniger als 150 hl/ha (1) (2)	2 %	2 %	2 %
Weniger als 100 hl/ha			
— weiß (2)	2 %	2 %	2 %
— rot/rosé			
— weniger als 10°	2 %	1,5 %	1,5 %
— mindestens 10°	2 %	1,5 %	0 %

(1) Weiß-, Rot- oder Rosé-Weine.

(2) Mit Ausnahme der Weine, die zur Erzeugung bestimmter Branntweine aus Wein mit Ursprungsbezeichnung geeignet sind und für die Herstellung dieser Branntweine oder in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2804/76 destilliert werden.